

Mehrwertsteuerpaket NEU ab 1.1.2010

Am 1.1.2010 tritt das neue Mehrwertsteuerpaket der EU in Kraft und bringt unter anderem **Neuerungen** beim **Leistungsort** bei **grenzüberschreitenden Dienstleistungen** sowie Vereinfachungen bei der **Vorsteuerrückerstattung** mit sich.

1. Änderungen des Leistungsortes für Dienstleistungen

Ab 1.1.2010 richtet sich der Leistungsort bei Dienstleistungen vorrangig nach der Person des Leistungsempfängers. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich am Ort des tatsächlichen Verbrauches.

Die neue Regelung unterscheidet zwischen Business to Business (**B2B** – Erbringung einer Dienstleistung von einem Unternehmer an einen anderen) und Business to Consumer (**B2C** – beim Leistungsempfänger handelt es sich um einen Nicht-Unternehmer).

1.1. Unternehmerbegriff

Da es eine klare Unterscheidung zwischen B2B-Umsätzen und B2C-Umsätzen gibt, kommt die **Umsatzsteueridentifikationsnummer** als **Unternehmensnachweis** des Leistungsempfängers **entscheidende Bedeutung** zu. Eine Abfrage der UID-Nummer kann online vorgenommen werden.

Ein Unternehmer gilt für alle an ihn erbrachten Dienstleistungen als Unternehmer; auch wenn er nicht steuerbare Umsätze ausführt.

Auch nicht unternehmerisch tätige juristische Personen gelten als Unternehmer, wenn sie über eine UID-Nummer verfügen (zB gemeinnütziger Verein).

1.2. Bestimmung des Leistungsortes

Der **Leistungsort** bei **B2B-Umsätzen** richtet sich grundsätzlich nach dem Unternehmensort des Leistungsempfängers (= **Empfängerortprinzip**). Für grenzüberschreitende Dienstleistungen kommt es zwingend zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger. Die Rechnung ist netto ohne Ausweis von Umsatzsteuer mit dem Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld (Reverse-Charge-System) auszustellen. Für die Umsatzsteuer haftet der leistende Unternehmer, was vor allem bei Leistungen an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer schlagend werden kann.

Bei einer Dienstleistung an einen **Nichtsteuerpflichtigen** (=Endverbraucher, Privatperson) kommt das **Unternehmensortprinzip** zur Anwendung. Die sonstige Leistung ist am Ort des leistenden Unternehmens steuerpflichtig.

Leider sind von diesen Grundregeln zahlreiche Ausnahmen vorgesehen, sodass die folgende Tabelle einen guten Überblick über die neuen Regelungen gibt.

2. Neue Meldepflichten ab 2010

Mit Inkrafttreten des neuen Mehrwertsteuerpaketes müssen Unternehmer ab 2010 neben innergemeinschaftlichen Warenlieferungen auch Dienstleistungen, für die es zum Übergang der Steuerschuld kommt, monatlich bzw. quartalsweise in die zusammenfassende Meldung aufnehmen.

Pro Leistungsempfänger ist der Gesamtbetrag der an diesen erbrachten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen sowie die eigene UID-Nummer als auch jene des Leistungsempfängers anzugeben.

Die Grenze, bis zu der das Kalendervierteljahr als Voranmeldungszeitraum gewählt werden kann, wird von bisher € 22.000,00 auf € 30.000,00 angehoben und damit an die Kleinunternehmergrenze angeglichen.

Unternehmer müssen in Zukunft verstärkter darauf achten, dass die grenzüberschreitenden Dienstleistungen richtig besteuert werden. Da es sich bei der Zusammenfassende Meldung um eine Abgabenerklärung handelt, kann bei verspäteter Einreichung ein Verspätungszuschlag von bis zu 1 % der Summe aller zu meldenden Bemessungsgrundlagen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.200 festgesetzt werden.

3. Vorsteuerrückerstattungsverfahren

Das Vorsteuerrückerstattungsverfahren für ausländische Unternehmer wird ab dem 1.1.2010 wesentlich vereinfacht. Erstattungsanträge können beim eigenen Finanzamt auf elektronischem Wege eingebracht werden. Damit wird die Antragstellung sehr erleichtert, vor allem auch, weil sprachliche Barrieren wegfallen.

Beim neuen Vorsteuerrückerstattungsverfahren müssen keine Originalrechnungen mehr vorgelegt werden und weiters entfällt die Übermittlung einer Unternehmerbescheinigung. Vom Erstattungsmitgliedstaat kann bei Rechnungen über EUR 1.000,00 sowie bei Kraftstoffrechnungen über EUR 250,00 die Übermittlung von Rechenkopien verlangt werden.

Der Antrag auf Erstattung muss bis längstens 30.09. des folgenden Jahres einlangen, wobei der Antrag nur dann als fristgerecht eingebracht gilt, wenn alle erforderlichen Angaben enthalten sind. Das zuständige Finanzamt ist verpflichtet, den Antrag innerhalb von 15 Tagen an den Mitgliedsstaat weiterzuleiten, in dem die Vorsteuer angefallen ist. Werden vom Mitgliedsstaat weitere Informationen innerhalb einer maximal 4-monatigen Frist vom Antragsteller angefordert, müssen diese innerhalb eines Monats geliefert werden. Die Mitteilung über die zu gewährende Erstattung hat innerhalb von weiteren zwei Monaten zu erfolgen (also spätestens sechs Monate ab Eingang des Antrages).

Die Erstattung muss innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der jeweiligen Frist erfolgen. Bei zu spät erstatteter Vorsteuer müssen auch Zinsen gezahlt werden.

Voraussetzung für die Erstattung ist es, dass auch im Ansässigkeitsstaat das Recht auf Vorsteuerabzug zusteht.

Leistungsart	Leistungsart bis 31.12.2009	Leistungsart ab 01.01.2010 B2B	Leistungsart ab 01.01.2010 B2C
Grundregel	Unternehmensort	Empfängerort	Unternehmerort
Vermittlungsleistung	Ort des vermittelten Umsatzes	Empfängerort	Ort des vermittelten Umsatzes
Grundstücksleistung	Grundstücksort	Grundstücksort	Grundstücksort
Begutachtung beweglicher, körperlicher Gegenstände	Tätigkeitsort (Verschiebung mit UID-Nummer möglich)	Empfängerort	Tätigkeitsort
Kulturelle, unterrichtende, sportliche, unterhaltende Leistung	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln an Unternehmer (bis 30 Tage)	Unternehmensort	Ort der Zur-Verfügung-Stellung	Ort der Zur-Verfügung-Stellung
Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (länger als 30 Tage)	Unternehmensort	Empfängerort	Unternehmerort
Restaurant- und Verpflegungsleistungen (bei ig. Personenbeförderung)	Unternehmensort	Abgangsort der Personenbeförderung	Abgangsort der Personenbeförderung
Restaurant- und Verpflegungsleistungen (außer ig. Personenbeförderung)	Unternehmensort	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Güterbeförderung (außer ig.)	Dort wo Beförderung stattfindet	Empfängerort	Dort wo Beförderung stattfindet
Ig. Güterbeförderung	Abgangsort	Empfängerort	Abgangsort
Personenbeförderung	Ort der zurückgelegten Strecke	Ort der zurückgelegten Strecke	Ort der zurückgelegten Strecke
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Tätigkeitsort	Empfängerort	Tätigkeitsort